



Messtarife 2026 für Endkunden, Produzenten und Speicherbetreiber

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 17a StromVG und Art. 8 StromVV erfolgt die Anlastung der Messkosten ab dem Tarifjahr 2026 nicht mehr solidarisch über die Netzentgelte, sondern verursachergerecht je Messstelle.

Der Messtarif wird pro physikalischer erhoben und ist in der Abrechnung gesondert vom Netznutzungsentgelt dargestellt.

Die physikalische Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss des Kunden gemessen wird, und umfasst alle angeschlossenen Einrichtungen zur Erfassung und Bereitstellung der Messdaten.

Die virtuelle Messstelle ist ein arithmetischer Zusammenschluss verschiedener Messwerte und Zeitreihen und wird u.a. bei virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) oder lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gebildet und ist in den Messtarifen inkludiert.

Die Differenzierung der Messtarife richtet sich nach der Art der Messung (Direktmessung, Wandlermessung) und der Netzebene des Endkunden, Produzenten, Speicherbetreibers.

Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2026.

Messtarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Mittelspannungsmessung (Wandler)	CHF/Monat	65.00	70.27
Niederspannungsmessung (Wandler)	CHF/Monat	65.00	70.27
Niederspannungsmessung (direkt)	CHF/Monat	6.00	6.49

- Mittelspannungsmessung (Wandler): Für Kunden mit eigener Transformatorenstation
- Niederspannungsmessung (Wandler): Für Kunden – in der Regel - mit einer Hausanschlussicherung grösser 80A und EEA grösser 30 kWp
- Niederspannungsmessung (direkt): Für Kunden mit einer Hausanschlussicherung kleiner 80A und Energieerzeugungsanlagen kleiner 30 kWp

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens zehn Werktagen im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement für die Netzbenutzung und die Lieferung elektrischer Energie und Beitragsordnung des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2025

Der Gemeinderat